

AUSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Bauherr:	Evangelisches Amalie-Sieveling-Krankenhaus GmbH Haselkamp 33 22359 Hamburg
Bauvorhaben:	0324 EASK Evangelisches Amalie-Sieveling-Krankenhaus GmbH Haselkamp 33 22359 Hamburg
Gewerk:	Verbau-, Erd-, und Abbrucharbeiten
Architekten:	Architekten t+p Arbeitsgemeinschaft t+p architekten lohmann rumke PartGmbH Bültenweg 23a 38106 Braunschweig mit HWP Planungsgesellschaft mbH Geschäftsbereich Architektur und Technik Rotenbergstrasse 8 D-70190 Stuttgart
Tragwerksplanung:	WTM ENGINEERS GMBH Beratende Ingenieure im Bauwesen Johannisbollwerk 6-8 20459 Hamburg

ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN - ZTV

=====

ZTV – 01 Allgemeines

1.01.00 Baumaßnahme

Die Evangelische Amalie Sieveking Krankenhaus GmbH plant am Haselkamp 33 einen Erweiterungsbau für Funktions- und Stationsbereiche auf dem Gelände des Evangelischen Amalie Sieveking Krankenhauses. Dieses soll an die Bestandsgebäude C und D angeschlossen werden und Raum für den zusätzlich notwendigen Platzbedarf des Krankenhauses bieten. Die Baumaßnahme umfasst unter anderem die Erweiterung der Notaufnahme, der Geburtshilfestation, der OP-Säle sowie des Wirtschaftshofs und erfordert den Rückbau eines Bestandgebäudes.

Für die Herstellung der in den Baugrund einbindenden Fundamente, der Untergeschosse sowie für die Erweiterung des Wirtschaftshofs wird eine Baugrube mit einer Tiefe von bis zu ca. 5 m benötigt. Die Grundfläche beträgt etwa 80 x 33 m.

1.01.01 Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Herstellung der bis zu 5 m tiefen Baugrube mit den erforderlichen teilweise rückverankerten Trägerbohlwänden, Spundwänden, HDI-Unterfangungen und den Erdarbeiten. Im Südwesten, wo das neue Gebäude F samt Untergeschoss direkt an den Bestand anschließen wird, müssen die Fundamente von BT-C und D mittels Düsenstrahlverfahren mit einer Bindemittelsuspension unterfangen werden.

Der auf ca. 33,0 m NHN liegende Wirtschaftshof ist aktuell umlaufend mit einer frei auskragenden Spundwand gesichert. Im Zuge der Baumaßnahme soll der Wirtschaftshof nach Osten hin erweitert werden. Im Südosten wird die Erweiterung ebenfalls mit Spundwandprofilen gesichert. Nördlich daran angrenzend wird der Geländesprung des Wirtschaftshofs im Endzustand über eine Winkelstützwand gesichert, die gleichzeitig als Auflager für den Wirtschaftshofüberbau fungiert. Als Baugrubensicherung zur Errichtung der Winkelstützwand wird eine rückverankerte Trägerbohlwand geplant. Ferner ist der teilweise Rückbau der Bestandspundwand des Wirtschaftshofs sowie der Rückbau des Technikgebäudes (NEA)

Die ausgeschriebenen Leistungen beinhalten die komplette Herstellung der Baugrube mit Trägerbohlverbau, Spundwand, HDI-Unterfangungen und den Abbruch des Technikgebäudes (NEA) einschließlich der fachgerechten Entsorgung sämtlicher Abbruchmaterialien und Aushubböden.

Eine Besichtigung der örtlichen Verhältnisse vor Angebotsabgabe wird dringend empfohlen. Nachforderungen infolge von Unkenntnis sind ausgeschlossen.

Die Besichtigung ist im Vorfeld mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen und darf nur in deren Begleitung erfolgen.

1.01.02 Örtliche Verhältnisse

Die Baumaßnahme liegt auf dem Krankenhausgelände des Amalie-Siebeking-Krankenhauses in 22359 Hamburg, am Haselkamp 33.

Das Baufeld ist gegenwärtig mit einem ein- bis zweigeschossigen Gebäude, der sogenannten „alten Apotheke“ bebaut. Zwischen dem Bestandsgebäude BT-C und der Apotheke verläuft eine Zuwegung für Krankentransportwagen, welche im Süden durch einen gepflasterten Hof mit Wendemöglichkeit ergänzt wird. Weiter südlich befindet sich der aktuelle tieferliegende Wirtschaftshof, der erhalten bzw. im Zuge der Baumaßnahme nach Osten hin erweitert werden soll. Am nördlichen Rand des Wirtschaftshofes befindet sich ein unterbautes Technikbauwerk aus Stahlbetonbauweise. Der Wirtschaftshof ist durch eine Spundwand umrandet, welche den Geländesprung sichert.

Das Baugrundstück wird im Westen durch die Gebäudeteile BT-C und BT-D begrenzt. Es handelt sich dabei um vier- bis sechsgeschossige auf Streifenfundamenten flachgegründete Bauwerke mit Teilunterkellerung. Im Norden befindet sich ein angrenzender Parkplatz sowie Zufahrtsflächen für Krankentransportwagen und Feuerwehr. Östlich des Baufelds ist eine Grünfläche mit Hubschrauberlandeplatz gelegen. Im Süden grenzen Grünflächen mit Baumbestand an den Wirtschaftshof.

1.01.03 Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes

Der Klinikbetrieb des kompletten Krankenhauses bleibt inklusive ZNA während der Neubauarbeiten in Betrieb. Unter anderem ist die Zuwegung zur Magistrale im EG sowie die Zufahrt für Rettungswagen zur Notaufnahme vor den Gebäuden D und C zu gewährleisten.

Die hierdurch auftretenden Erschwernisse durch Arbeitsverzögerungen oder Unterbrechungen werden nicht extra vergütet und sind in die Einheitspreise mit einzurechnen.

1.01.04 Baulärm

Zum Schutz gegen Baulärm gelten die Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (VwV) - Geräuschimmissionen - und die zusätzlichen landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften. Gleiches gilt für Staubimmissionen. Die Lärm- und Schmutzentwicklung ist auf ein Minimum einzuschränken, hierfür erforderliche zusätzliche Maßnahmen bzw. besondere Geräte sind einzukalkulieren. Arbeiten mit besonderer Lärm- und Schmutzentwicklungen sind grundsätzlich frühzeitig der Objektüberwachung anzukündigen und abzustimmen. Lärmintensive Arbeiten sind in der Zeit von 13:00 - 14:00 Uhr verboten. Der AG behält sich vor, besonders erschütterungs-, staub- und lärmintensive Arbeiten zeitweise zu untersagen bzw. abbrechen zu lassen.

1.01.05 Arbeitszeit

Als einzuhaltende Arbeitszeit gilt werktags von 7:00 Uhr - 20:00 Uhr. Bauarbeiten am Sonntag sind nicht erlaubt. Bei Bedarf können Ausnahmen von der Bauleitung genehmigt werden.

1.01.06 Hebezeuge und Gerüste

Hebezeuge stehen nicht zur Verfügung. Der Bieter hat für sämtliche zur Ausführung seiner Arbeiten erforderlichen und notwendigen Hebezeuge selbst zu sorgen. Die Kosten hierfür werden, soweit nicht anders beschrieben, nicht separat vergütet und sind in die Einheitspreise mit einzurechnen. Gleiches gilt für die erforderlichen Gerüste.

1.01.07 Lagerräume und -flächen

Während der gesamten Ausführungszeit können innerhalb des Gebäudes keine Lager- und Personalauenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Lagerflächen für die Baustelleneinrichtung werden vor Baubeginn gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan mit dem AG und der Bauleitung festgelegt.

Vorgesehen sind Flächen im Norden auf der Parkplatzfläche und im Nordosten im Bereich des stillgelegten Hubschrauberlandeplatzes.

1.01.08 Feuerwehru- und Umfahrt

Die Feuerwehru- und -umfahrten auf dem Krankenhausbereich, insbesondere im Bereich der Baustelleneinrichtung, sind ständig freizuhalten. Blockierende Fahrzeuge werden ohne Vorankündigung zu Lasten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

1.01.09 Baustellenzufahrt, Baustellenverkehr

Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt ausschließlich über die im Baustelleneinrichtungsplan ausgewiesenen Zufahrtzonen und wird von Westen über den Haselkamp und im Norden über den Parkplatz geführt. Die Ein- und Ausfahrt der Baufahrzeuge ist mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Die Erschließungsstraßen und der öffentliche Grund sind frei von Verschmutzungen zu halten und bei Bedarf unverzüglich zu reinigen. Für die Sicherung des öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrs ist der Auftragnehmer verantwortlich. Etwaige behördliche Genehmigungen und Kosten sind durch den AN zu tragen.

1.01.10 Bauschutt, Reinigung der Arbeitsplätze

Anfallendes Material bzw. Bauschutt ist von jedem AN eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Arbeitsbereich/die Arbeitsplätze sind täglich besenrein zu hinterlassen. Bei Nichtbeachtung werden die Reinigungsleistungen durch Dritte auf Kosten der verursachenden Firma durchgeführt und dieser in Abzug gebracht.

1.01.11 Parken

Das Parken von Fahrzeugen auf dem Krankenhausbereich ist nicht erlaubt. Es steht im Nordosten der Residenz am Wiesenkamp mit Zufahrt über die Farmsener Landstraße eine Parkfläche in beschränkter Anzahl zur Verfügung, siehe auch Baustelleneinrichtungsplan. Ein Stellplatz auf dieser Fläche kann aufgrund der beschränkten Fläche nicht garantiert werden.

1.01.12 Besichtigung

Eine Besichtigung des Grundstückes vor Angebotsabgabe durch den Bieter wird zur Klärung folgender Punkte ausdrücklich empfohlen:

- Lage der angrenzenden vorhandenen Bebauung
- Zufahrtsmöglichkeiten zum Baufeld
- Standplatz der Baustelleneinrichtung (z. B. Kran, Container, Lager)

Die Besichtigung ist im Vorfeld mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen und darf nur in deren Begleitung erfolgen. Der zuständige Ansprechpartner kann über die Architekten t+p erfragt werden.

1.01.13 Unfallverhütung

Für alle Leistungen und Maßnahmen sind die geltenden einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, z.B. auch die Vorgaben des SiGeKo u.ä. maßgebend zu beachten.

1.01.14 Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trenn-, Schleif-, Heißarbeiten u.ä.

Zur Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trenn-, Schleif- und Heißarbeiten u.ä. und für Arbeiten mit Staubentwicklung wird mit der Bauleitung eine vom AG ausgestellte Arbeitserlaubnis beantragt. Der AN ist verpflichtet, diese Bescheinigung auf der Baustelle mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen; Subunternehmer haben auf den AN ausgestellte Arbeitserlaubnisse mitzuführen.

Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten bei dem Leiter der Einrichtung/Nutzer und dem betriebstechnischen Dienst (Technischen Leiter) zu melden, um die Einhaltung der UVV und der Brandschutzvorschriften sicherzustellen.

Der AN verpflichtet sich, bei schuldhafter Unterlassung und Nichtbeachtung der Bestimmungen der Arbeitserlaubnis des Auftraggebers bei der Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trenn-, Schleif-, Heißarbeiten u.ä. und für Arbeiten mit Staubentwicklung und daraus folgender Fehlalarmierung der Feuerwehr je Fehlalarm die vollen Kosten für die Anfahrt von Einsatzfahrzeugen an den AG zu zahlen. Die Beträge können auch von der Rechnung des AN für die geleisteten Arbeiten einbehalten werden.

1.01.15 Baustellen-WC / Sanitäreinrichtungen

Die Bereitstellung, Reinigung und Wartung der notwendigen Sanitäreinrichtungen (mobile Toilettencontainer) für sämtliche auf der Baustelle tätigen Arbeitskräfte ist mit Beginn der Erweiterten Rohbauarbeiten vom AN der Erweiterten Rohbauarbeiten zu gewährleisten. Dies gilt noch nicht für die vorgezogenen Leistungen, wie die Abbrucharbeiten der alten Apotheke oder den Verbau usw.

Die Nutzung sanitärer Einrichtungen im Bestand (Krankenhausgebäude oder Nebengebäude) ist nicht gestattet. Die Standorte der Container sind mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen.

Die Anlagen sind gemäß den Arbeitsstättenrichtlinien auszustatten und täglich zu reinigen.

Die Medienanschlüsse (Frisch-/Abwasser, ggf. Strom für Beleuchtung/Heizung) sind im Preis enthalten. Sämtliche hierfür erforderlichen Anschlüsse sind durch den AN in Abstimmung mit der Bauleitung ordnungsgemäß herzustellen.

1.01.16 Baustellenverkehr und Kennzeichnung, Logos

Sämtliche Fahrzeugbewegungen sind auf die im Baustelleneinrichtungsplan ausgewiesenen Flächen zu beschränken. Baustellenfahrzeuge dürfen das Gelände ausschließlich zum Be- und Entladen befahren. Privatfahrzeuge sind außerhalb des Klinikgeländes zu parken. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Firmenfahrzeuge und alle auf der Baustelle beschäftigten Mitarbeiter sowie alle Nachunternehmer eindeutig zum Unternehmen zugehörig erkennbar sind. Dies kann z.B. durch Firmenkleidung mit Firmenlogo und bei Fahrzeugen mit entsprechenden Beschriftungen oder Aufklebern gewährleistet werden.

1.01.17 Ansprechpartner AN / Anwesenheitsmeldung / Materialanlieferung

Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Ausführung einen verantwortlichen, der deutschen Sprache in Wort und Schrift hinreichend kundigen Ansprechpartner bzw. Bauleiter zu benennen, der für die örtliche Bauleitung jederzeit erreichbar ist. Dieser ist inklusive der entsprechenden Kontaktdaten vor Aufnahme der Arbeiten der örtlichen Bauleitung zu benennen und anzumelden (telefonisch o. per Mail). Auf Verlangen hat eine persönliche Vorstellung auf der Baustelle zu erfolgen. Vor dem erstmaligen Tätigwerden auf der Baustelle ist durch jedes beauftragte Gewerk eine persönliche

Vorstellung aller beteiligten Arbeitnehmer bei der Bauleitung vorzunehmen. Die Vorstellung dient dem gegenseitigen Kennenlernen, der organisatorischen Abstimmung sowie der Unterweisung in die geltenden Baustellenregelungen, insbesondere zu Sicherheitsverhalten, Zufahrtsregelung und Bekleidungspflicht.

Materialanlieferungen sind mindestens 5 Werktage im Voraus der Bauleitung schriftlich mitzuteilen.

Eine Abstimmung mit dem Logistikkonzept des Krankenhauses ist zwingend erforderlich.

1.01.18 Lagerung von Materialien

Materialien dürfen ausschließlich auf den durch die Bauleitung ausgewiesenen Lagerflächen abgestellt werden. Die Lagerung auf Verkehrs-, Verlade- oder nicht freigegebenen Flächen, insbesondere auf Verladezonen des Krankenhauses, ist untersagt. Nicht abgestimmte Lagerung kann zum Abzug der entstandenen Kosten durch die Behinderung der Zugänglichkeit von z.B. Krankenhauslieferungen führen.

1.01.19 Rauch- und Alkoholverbot

Auf der gesamten Baustelle sind alkoholische Getränke verboten. Im geschlossenen Bau ist das Rauchen untersagt. Bei Verstößen werden die Personen von der Baustelle verwiesen. Anfallende Kosten für Reinigung und Müllentsorgung durch Nichteinhaltung des Verbotes werden gemäß Punkt 1.11 gehandhabt.

Dies gilt auch für Subunternehmer.

1.01.20 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen, vorh. Ver- u. Entsorgungsleitungen

Bauwasser:

Die Wasserentnahme erfolgt über die vorhandenen Wasseranschlüsse auf der Baustelle.

Abwasser:

Über das vorhandene Schmutzwassernetz im unmittelbaren Baustellenbereich.

Baustrom:

Die erforderliche Stromentnahme für alle Gewerke erfolgt über bauseitigen Baustromverteilerkästen auf der Baustelle.

Vorhandene Ver- u. Entsorgungsleitungen:

Die ausführende Firma ist verpflichtet, sich vor Beginn ihrer Leistungen von der Lage der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen bei den zuständigen Stellen unterrichten zu lassen. Auskünfte erteilen die jeweiligen Fachplaner und ggf. die Versorgungsunternehmen.

1.01.21 Bautagebuch

Im Rahmen der Durchführungen der Arbeiten ist verpflichtend ein Bautagebuch zu führen.

Siehe hierzu auch separate ZTV-5 - Bautagebuch.

1.01.22 Kameradokumentation

Zur Dokumentation der Baustelle wird eine Kamera installiert, die alle 15 Minuten ein Foto macht.

1.02.00 Stoffe, Bauteile

n/a

1.02.01 Gütenachweise

Zu eingebauten Baustoffen und Bauteilen sind die gemäß Bauordnung erforderliche Bestätigung der Übereinstimmung von Bauprodukten mit den technischen Regeln, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder der Zustimmung im Einzelfall usw. durch die vorgeschriebenen Güte- und sonstigen Nachweise nachzuweisen und unaufgefordert bei der örtlichen Bauleitung einzureichen. Erforderliche Abnahmen sind durchzuführen, Kosten hierfür in die Einheitspreise einzukalkulieren.

1.03.00 Ausführung

n/a

1.03.01 Absprache mit angrenzenden Gewerken

Die Ausführung der Leistungen hat in Absprache mit den Unternehmern der an seine Leistung angrenzenden Gewerke und der Objektüberwachung zu erfolgen.

1.03.02 Gebrauchsfertige Leistung

Mit den in der Positionsbeschreibung und der ZTV enthaltenen Angaben über Bauart, Bauteil und Baustoffe gilt auch der Herstellungsvorgang durch Liefern, Zusammenfügen und Einbauen der Stoffe bis zur fertigen Leistung als beschrieben. Die Vertragsleistung ist gebrauchsfertig zu erstellen. Das Leistungsverzeichnis ist durch den AN auf Vollständigkeit und Eignung für den ausgeschriebenen Zweck zu prüfen. Unklarheiten sind vom AN vor Abgabe des Angebotes mit der ausschreibenden Stelle zu klären.

1.03.03 Bescheinigung

Nach Beendigung der Maßnahme ist vom Unternehmer eine Bescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Baumaßnahme entsprechend der geprüften bautechnischen Nachweise ausgeführt worden ist.

1.04.00 Herstellervorschriften

n/a

1.04.01 Herstellervorschriften

Die Herstellervorschriften und technischen Hinweise sowie die Einbauvorschriften der Hersteller sind zu beachten und werden Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

1.06.00 Sicherheit und Gesundheitsschutz

n/a

1.06.01 Sicherheit und Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer hat die Vorschriften und Regeln zur Unfallverhütung, zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz zu befolgen. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Arbeiten insbesondere die Maßnahmen gemäß § 5 Baustellenverordnung zu treffen.

1.06.02 Schutzeinrichtungen

In den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) genannte Bereiche sind mit Schutzgeländern, Gerüsten, Abdeckungen o.ä. entsprechend den Bestimmungen zu sichern, für alle am Bau beteiligten Firmen vorzuhalten, dem Fortschritt des Baus entsprechend anzupassen und nach Abschluss der Arbeiten zur Eigenverwendung abzubauen.

1.07.00 Ausführungsunterlagen

Es ist geplant ein Datenportal für den Datenaustausch einzurichten über den die unter Punkt 1.07.01 benannten Unterlagen eingestellt und zugänglich gemacht werden.

1.07.01 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Grundrisse, Schnitte, Ansichten, diverse Details, ggf. Gutachten etc., jeweils als PDF-Datei bzw. wenn vorhanden als CAD-Datei. Es werden keine Pläne in Papierform zur Verfügung gestellt!

1.07.02 Vom Auftragnehmer bereit zu stellende Unterlagen:

Alle nachfolgenden Unterlagen sind dem Bauherrn in digitaler, geordneter Form, z.B. als PDF, zur Verfügung zu stellen. Die Revisionsunterlagen sind spätestens der Schlussrechnung nach erfolgter Schlussabnahme zu übergeben. Alle Schriftstücke mit Originalunterschrift sind zusätzlich in Papierform im Schnellhefter spätestens zur Abnahme zu übergeben. Bis zur vollständigen Vorlage der Unterlagen behält sich der Bauherr vor, einen Betrag von 2.500,-- € einzubehalten.

- Baustelleneinrichtungsplan (10 Tage nach Auftragserteilung)
- Bauablauf- bzw. Bauzeitenplan mit Erläuterungen (10 Tage nach Auftragserteilung)
- Ausführungszeichnungen Werkplanung, Ausführungsplanung spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Einbau
- Fachunternehmererklärung
- **Revisionsunterlagen** für alle gelieferten und eingebauten Materialien bestehend aus:
 - Auflistung eingesetzter Materialien und Systeme mit genauer Bezeichnung/Bestell-Nr./Farbbezeichnungen/Prüfzeugnisse/Produktdatenblätter/Verarbeitungsrichtlinien
 - Sonstige für die Unterhaltung notwendige Unterlagen, Wartungshinweise
 - Zusammenstellung der vorg. Prüfprotokolle und Nachweise sowie erf. Genehmigungen, Entsorgungsnachweise usw.

1.07.03 Rechnungen, Abzüge

Alle Rechnungen sind einschließlich der zugehörigen Aufmaße digital und jeweils parallel beim Bauherrn und bei den Architekten t+p einzureichen. Die geprüften Rechnungen und Aufmaße erhalten die Auftragnehmer jeweils auch digital zurück. Zur Schlussrechnung ist ein Aufmaß für die gesamte Leistung digital einzureichen.

Abzug Baustrom und Bauwasseranschlüsse, Baureinigung

Der AN erstattet für seinen Wasserverbrauch sowie für die Sanitäreinrichtung und den Baustrom pauschal 0,5 % der endgültigen Brutto-Abrechnungssumme seiner Leistung.

Für eine allgemeine Baureinigung erstattet der Auftragnehmer 0,3 % der endgültigen Bruttoabrechnungssumme seiner Leistung.

Abzug Bauleistungsversicherung

Die AG schließen zur Durchführung des Bauvorhabens eine Bauleistungsversicherung ab. Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden von jedem AN von der Brutto-Schlussrechnungssumme 0,2 % einbehalten.

Der Versicherungsvertrag sieht einen Selbstbehalt von 2.500,--€ für jeden Schaden vor, der vom AN zu tragen ist. Die Bedingungen des Versicherungsvertrages sind für den AN verbindlich und können beim AG eingesehen werden.

ZTV 02. Erdarbeiten

2.01.01 Normen und Vorschriften

DIN 18196 Bodenklassifizierung Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Bodenschutzgesetz, Abfallverzeichnisverordnung (UVV)

TRGS 519 / 521 sofern einschlägig

ZTV E-StB / ZTV SoB-StB (bei Straßen- und Verkehrsflächen)

2.01.02 Geltungsbereich

Diese ZTV gilt für alle Leistungen im Zusammenhang mit Erdarbeiten nach DIN 18300 auf dem Baufeld BV EASK. Dazu gehören insbesondere Bodenabtrag, Transport, Lagerung, Entsorgung, Bodenverbesserung, Rohr- und Leitungsgräben sowie Verfüllungen.

2.01.03 Grundlage

Die Arbeiten sind nach dem Bodengutachten einschließlich der Ergänzung, den geltenden DIN-Vorschriften (insbes. DIN 18300, DIN 18196) sowie nach den Baugrundvorgaben der Bauleitung auszuführen. Das Bodengutachten ist im Baubüro einsehbar.

2.01.04 Baugrundfreigabe

Vor Beginn des Aushubs ist die Abnahme vom Baufeld mit der örtlichen Bauleitung und dem Bodengutachter durchzuführen.

2.01.05 Schutz bestehender Anlagen

Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich über vorhandene Leitungen, Kabel, Kanäle, Drainagen etc. zu informieren. Suchschachtungen sind auf Anordnung der Bauleitung durchzuführen.

2.02.00 Stoffe und Bauteile

n/a

2.02.01 Bodenarten

Die Einteilung der Bodenklassen erfolgt gemäß DIN 18300. Bodenarten und deren Eigenschaften werden durch das Bodengutachten definiert.

2.03.00 Ausführung

n/a

2.03.01 Aushubarbeiten

Über- oder Unteraushub ist zu vermeiden. Nicht wiedereinbaufähiges Material ist abzufahren und zu entsorgen. Bodenklasse nach DIN 18300.

Abrechnung erfolgt nach verdichteter, fest eingebauter Masse (m³ fest).

2.03.02 Lagerung und Zwischenlager

Vorübergehende Lagerflächen für Aushubmaterialien sind nur in Abstimmung oder auf Anweisung der Bauleitung zu nutzen.

2.03.03 Wurzelschutz und Baumbestand

In Bereichen mit vorhandenem Baumbestand sind Wurzelbereiche zu schützen. Jegliche Verletzung ist zu vermeiden. Schutzmaßnahmen sind mit der Bauleitung abzustimmen.

2.03.04 Böschungssicherung

Bei Gräben > 1,25 m Tiefe sind Böschungen standsicher herzustellen bzw. nach DIN abzusichern. Die Verkehrssicherheit ist jederzeit zu gewährleisten.

2.03.05 Bodenverbesserung

Bodenverbesserungsmaßnahmen (z. B. Kalkzugabe) sind nur auf schriftliche Anordnung der Bauleitung durchzuführen und separat zu vergüten.

2.03.06 Arbeitsräume

Auffüllung und Verdichtung von Arbeitsräumen erfolgt lagenweise (max. 30 cm) mit geeignetem Material. Proctordichte $\geq 95\%$ ist nachzuweisen.

2.03.07 Nachverdichtung

Böden, die durch Regen oder Verkehrseinwirkung gelockert wurden, sind nachzuverdichten. Verdichtungsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

2.04.00 Nebenleistungen

n/a

2.04.01 Oberflächenwasser

Anfallendes Oberflächenwasser ist während der Bauzeit kontinuierlich zu entfernen. Die Baugrube muss stets trocken gehalten werden.

2.04.02 Reinigung

Der Arbeitsplatz ist täglich besenrein zu verlassen. Verschmutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind unverzüglich zu entfernen.

2.04.03 Schutzmaßnahmen

Für sämtliche Schutzmaßnahmen gegen Umwelteinwirkungen (z. B. Staub, Erosion) ist der Auftragnehmer verantwortlich.

2.05.00 Abrechnung

n/a

2.05.01 Abrechnungsmaß

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der fest eingebauten Masse (m^3 fest), nach Abtrag von Mutter- und Oberboden. Pauschale Abrechnung nicht gestattet.

2.05.02 Dokumentationspflicht

Alle Leistungen sind mit Abrechnungsunterlagen (Skizzen, Schüttnachweisen, Lieferscheinen etc.) zu dokumentieren. Wiedereinbau und Entsorgung sind nachzuweisen.

ZTV – 03 Abbrucharbeiten

3.01.00 Allgemeines

Bei der Ausführung der Abbruch- und Rückbauarbeiten sind alle nach DIN 18 299 (ATV) sowie die nach DIN 18 459 "Abbruch- und Rückbauarbeiten" gültigen Regeln zu beachten. Darüber hinaus gelten alle zum Ausführungszeitpunkt gültigen EN- und DIN-Normen sowie alle anwendbaren sonstigen Normen, Richtlinien, Zulassungen, Unfallverhütungsvorschriften, behördlichen Erlasse und Gesetze sowie die anerkannten Regeln der Technik.

Es wird weiterhin insbesondere verwiesen auf:

- DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau
- DIN 18 299 Allg. Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18 451 Gerüstbauarbeiten
- DIN EN 1997 Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die Hamburger Baumschutzverordnung (BaumSchVo HA)
- TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- TRGS 521 Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle
- TRGS 524 Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen
- TRGS 551 Teer und andere Pyrolyseprodukte aus organischem Material
- TRGS 905 Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe
- DGUV 101-004 Kontaminierte Bereiche
- DGUV 201-012 Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- DGUV 201-028 Gesundheitsgefährdungen durch Biostoffe bei der Gebäudesanierung
- AVV Abfallverzeichnis-Verordnung
- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz
- NachwV Nachweisverordnung
- AltholzV Altholzverordnung
- GefStoffV Gefahrstoffverordnung
- BImSchG Bundesimmissionsschutzgesetz
- Sowie weitere Normen und Richtlinien

3.01.01 Richtlinien deutscher Abbruchverband

Es gelten für die Ausführung die "Technischen Vertragsvorschriften für Abbrucharbeiten", herausgegeben vom Deutschen Abbruchverband als eigenständige Richtlinie, neueste Fassung.

3.01.02 Vorschriften Bauordnung, UVV

Die Vorschriften der gültigen Bauordnung mit ihren Ausführungsbestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft, sind bei der Ausführung sorgfältig zu beachten.

3.01.03 Sicherungs- u. Absperrmaßnahmen

Alle Sicherungs- u. Absperrmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Für die Ausführung gelten insbesondere die §§ 20 - 26 der UVV Bauarbeiten (VBG 37):

- § 20 Untersuchung des baulichen Zustandes, Abbrucharweisung,
- § 21 Absperrn von Gefahrenbereichen,
- § 22 Unterbrechung von Abbrucharbeiten,
- § 23 Einreißarbeiten,
- § 24 Abbrucharbeiten mit Baggern und Ladern,
- § 25 Unterhöhlen und Einschlitzten,
- § 26 Kurzzeitige Tätigkeiten
- und weitere

3.01.04 Schadstoffe

Zur Vorbereitung der Rückbauarbeiten die in der Bausubstanz vorhandenen schadstoffhaltigen Baustoffe vor dem maschinellen Abbruch vollständig aus dem Gebäude zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Werden während der Arbeiten nicht bekannte schadstoffhaltige Baustoffe oder verdächtige Materialien festgestellt, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen und die örtliche Bauleitung über den Sachverhalt zu informieren, um ggf. weitere Schadstoffuntersuchungen veranlassen zu können. Eine Weiterführung der Arbeiten darf erst nach Freigabe durch den Auftraggeber erfolgen.

3.02.00 Stoffe, Bauteile

- entfällt –

3.03.00 Ausführung

n/a

3.03.01 Sicherheit bei Abbruch

Die vorhandene Gebäudesubstanz ist so zu entfernen, dass die Sicherheit von Passanten und eine Beeinträchtigung der angrenzenden Bereiche vermieden wird. Die Abbruchstelle ist daher entsprechend abzusperren, ggf. auch abzuplanen.

3.03.02 Tragende Wände

Der Abbruch von tragenden Wänden bzw. das Herstellen von Aussparungen in tragenden Wänden darf nur nach Genehmigung durch den Statiker erfolgen.

3.03.03 Ver- und Entsorgungsleitungen

Vor Beginn der Abbrucharbeiten hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass Ver- und Entsorgungsanlagen ausgebaut oder ausreichend abgesichert sind.

3.03.04 Bauschutt

Der anfallende Bauschutt wird Eigentum des AN und ist sofort aufzuladen und abzufahren und fachgerecht zu entsorgen, einschließlich Entsorgungsgebühren.

3.03.05 Staubschutz

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Notaufnahme und zu genutzten Krankenhausbereichen sind besondere Staubschutzmaßnahmen einzuhalten. Während sämtlicher staubintensiver Abbruch-, Rückbau-, Verlade- und Transportarbeiten sind geeignete Staubbindermaßnahmen durchzuführen.

Hierzu gehören insbesondere:

- kontinuierliche Wasservernebelung der Abbruchbereiche,
- Befeuchtung des Abbruchmaterials vor der Verladung,
- Reinigung verschmutzter Verkehrsflächen,
- staubdichte Abtrennung von Innenbereichen,
- Schutz benachbarter Gebäudeöffnungen und Lüftungsanlagen.

Sichtbare Staubemissionen außerhalb des Baustellenbereiches sind zu vermeiden.

3.03.06 Erschütterungsschutz

Abbrucharbeiten sind erschütterungsarm auszuführen.

Der Einsatz von Abbruchmethoden mit erhöhten Erschütterungen ist nur nach vorheriger Zustimmung der Bauleitung zulässig.

Beschädigungen an angrenzenden Gebäuden, technischen Anlagen oder Leitungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3.03.07 Schutz benachbarter Gebäude

Vor Beginn der Abbrucharbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche gefährdeten Bereiche zu sichern. Fensterflächen, Fassaden, Dächer, technische Anlagen sowie Verkehrsflächen im Gefahrenbereich sind durch geeignete Schutzmaßnahmen gegen Beschädigungen zu schützen.

Erforderliche Schutzwände, Schutzdächer, Schutznetze, Abdeckungen oder Einhausungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, soweit hierfür keine gesonderten Positionen ausgeschrieben wurden.

3.03.08 Verladung und Transport

Bauschutt ist unmittelbar nach dem Abbruch aus dem Gebäude zu entfernen.

Zwischenlagerungen auf Krankenhausflächen sind nur nach Zustimmung der Bauleitung zulässig.

LKW-Ladungen sind vor Verlassen der Baustelle gegen Staubbildung und Materialverlust abzudecken.

3.03.09 Entsorgungsnachweise

Für sämtliche anfallenden Abbruch- und Entsorgungsmaterialien sind Wiegescheine, Entsorgungsnachweise sowie gegebenenfalls Begleitscheine unaufgefordert vorzulegen.

Die Schlussrechnung wird erst nach vollständiger Vorlage sämtlicher Entsorgungsnachweise bearbeitet.

3.04.00 Nebenleistungen

n/a

3.04.01 Meldung

Meldung der Arbeiten an die zuständigen Behörden.

3.04.02 Arbeits- und Entsorgungsplan

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten einen Arbeits- und Entsorgungsplan zu erstellen, mit der örtlichen Bauleitung des AG abzustimmen und freigeben zu lassen.

3.04.03 Erforderliche Genehmigungen

Einholung der Annahmeerklärung der Deponie sowie sämtliche für die Durchführung der Leistung notwendigen Transportgenehmigungen etc. und unaufgeforderte Einreichung der Wiege- und Begleitscheine der Deponie bei der örtlichen Bauleitung.

3.04.04 Eignung, Nachweise

Vorlage der Eignung und Zulassung gemäß Gefahrstoffverordnung sowie eines Sachkundenachweises nach TRGS 521, sowie die Zulassung der für die KMF-Entsorgung einzusetzenden Geräte (z.B. Industriestaubsauger etc.). Nachweis über Schulung der eingesetzten Mitarbeiter.

ZTV – 4- Verbauarbeiten

4.01.01. Allgemein

Bei der Ausführung der Verbauarbeiten sind alle nach DIN 18 303 gültigen Regeln zu beachten. Darüber hinaus gelten alle zum Ausführungszeitpunkt gültigen EN- und DIN-Normen sowie alle anwendbaren sonstigen Normen, Richtlinien, Zulassungen, Unfallverhütungsvorschriften, behördlichen Erlasse und Gesetze sowie die anerkannten Regeln der Technik.

Es wird weiterhin insbesondere verwiesen auf:

- DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau
- DIN 18 299 Allg. Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- DIN 18 300 Erdarbeiten
- DIN 4124 Baugruben und Gräben
- DIN 4150 Erschütterung im Bauwesen

4.02.00. Baugrund, Grundwasser und Bestandsdokumentation

n/a

4.02.01 Bodengutachten

Der Auftragnehmer (AN) hat die Pflicht, das bereitgestellte Baugrundgutachten eigenverantwortlich für seine statische Bemessung zu prüfen.

4.02.02 Hindernisse im Boden

Fundamente, Altablagerungen oder unbekannte Leitungen sind dem Auftraggeber (AG) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.02.03 Beweissicherung

Vor Baubeginn ist eine visuelle und messtechnische Beweissicherung der Nachbarbebauung und der Verkehrswege durch den AN durchzuführen.

4.03.00 Ausführung und Technische Vorgaben

n/a

4.03.01 Einbringverfahren Spundwände

Das Einbringen der Spundbohlen hat primär durch erschütterungsarmes Pressen oder Hochfrequenzvibration zu erfolgen. Schlagschmittammung ist nur mit expliziter, schriftlicher Genehmigung der Bauüberwachung zulässig.

4.03.02 Schlossgänger

Das Erreichen der bauvertraglich geforderten Einbindetiefe ist für jede einzelne Bohle zu protokollieren (Ramm-/Vibroprotokoll). Bei vorzeitigem Aufsitzen auf Hindernissen ist die Bauleitung sofort zu informieren; eigenmächtiges Überrammen ist untersagt.

4.0.3.03 Rückbau / Ziehen

Beim Ziehen der Spundbohlen nach Fertigstellung des Bauwerks entstehende Schlossschlitze und Hohlräume sind zeitgleich mit dem Ziehvorgang vollständig mit einer zementösen Suspension (Dämmen) kraftschlüssig zu verpressen, um Setzungen im Umfeld zu verhindern.

4.04.00 Spezifische Vorgaben für Trägerbohlwände

n/a

4.04.01 Bohr- und Rammarbeiten

Die Vertikalträger (HEB-Profile) sind in vorgebohrte Löcher einzustellen. Der Ringraum im Fußbereich (Einbindetiefe) ist mit Beton (C20/25 oder höher) gemäß Statik auszugießen. Der verbleibende Ringraum ist mit trockenem Sand-Kies-Gemisch zu verfüllen.

4.04.02 Ausfachung (Holz)

Die Ausfachung mit Holzbohlen hat synchron mit dem Erdaushub zu erfolgen. Der maximale Voraushub vor dem Einbringen der Ausfachung darf die statisch vorgegebene Stufenhöhe (i. d. R. max. 1,20 m, im Grundwasserbereich deutlich weniger) zu keinem Zeitpunkt überschreiten.

4.04.03 Hinterfüllung und Kraftschlüssigkeit

Jeder Hohlraum zwischen der Ausfachung und dem anstehenden Boden ist sofort mit geeignetem Material (z. B. Filterkies) kraftschlüssig zu hinterfüllen.

4.04.04 Verbleib im Boden

Wird die Trägerbohlwand im Boden belassen (verlorener Verbau), sind die Trägeroberteile bis mindestens 1,50 m unter Geländeoberkante (oder gemäß Vorgabe der Bauleitung) abzubrennen und zu bergen. Die Holzbohlen verbleiben nicht im Boden und sind im Zuge der Arbeitsraumverfüllung auszubauen.

4.05.00. Abrechnung und Nebenleistungen

n/a

4.05.01 Abrechnungseinheit

Die Abrechnung erfolgt nach den im Leistungsverzeichnis (LV) vereinbarten Einheiten (z. B. Quadratmeter Ansichtsfläche Verbau, Bohrmeter, Tonnen Stahl).

ZTV – 05. Bautagebuch

5.01.00 Bautagebuch

Im Rahmen der Durchführung der Arbeiten ist ein Bautagebuch zu führen. Dies ist eine Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet. Es soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten. Es dient als Grundlage für Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind, und bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten.

Das Rechnungsprüfungsamt besteht verpflichtend auf das Bautagebuch. Andererseits kann es in der Schlussrechnung zu Abzügen kommen. Das Bautagebuch ist täglich vom Verfasser mit Datum und Unterschrift zu versehen. Das Bautagebuch ist jeweils am Ende der Woche der Bauleitung des Auftragsgebers zu übergeben. Es ist nach einem Vordruck digital zu führen. Der Vordruck muss den nachfolgend genannten Mindestanforderungen an Aufzeichnungsmöglichkeiten genügen:

5.01.01 Regelmäßige Angaben

Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. der Bauunterhaltungsarbeiten, Zeitpunkt der Aushändigung der Ausführungsunterlagen (genaue Bezeichnung der Unterlagen) sowie ggf. von Änderungen und Berichtigungen an den Auftragnehmer, ggf. Sicherheits-/ und Gesundheitsschutzkoordinator, Name des Bauleiters, des Auftragnehmers und jeder etwaige Wechsel, Beginn und Fertigstellung der einzelnen Bauarbeiten, arbeits-täglich das Wetter sowie die höchste und niedrigste Temperatur, täglich die erbrachten Leistungen der Auftragnehmer und die Zahl der von ihnen beschäftigten Mitarbeiter, getrennt nach deren Qualifikation (Polier, Facharbeiter, Hilfsarbeiter), Leistungen, die durch den Baufortschritt verdeckt werden, sind zu dokumentieren

05.01.02 Meldung Berichte

Besondere Angaben, Meldungen und Berichte zu Tatsachen, die insbesondere hinsichtlich der Vergütung oder der Ausführungszeit von Bedeutung sind, wie z.B.:

- Abweichungen der Beschaffenheit des Baugrundes von den Angaben in der Leistungsbeschreibung bei Bauarbeiten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden,
- die Wasserstände einmal oder falls erforderlich mehrmals täglich
- Notwendigkeit, Beantragung und Genehmigung etwaiger Abweichungen von den ausgehändigten Bauzeichnungen
- mündliche Weisungen an Vertreter des Auftragnehmers (Name und Inhalt der Weisung)
- Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen und Prüfungsergebnisse
- vom Auftragnehmer mündlich geäußerte Bedenken gegen Anordnungen des Bauherrn
- beim Einsatz von Großgerät: Zugang, Einsatz und Abgang, sowie Dauer und Ursache bei etwaigem Ausfall
- Eingang der vom Auftraggeber beigestellten und der vom Auftragnehmer gelieferten Stoffe und Bauteile an der Baustelle
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten sowie ihre Ursachen (z.B. Unfälle, Streik)

ZTV -06. Vertragsfristen

6.01.01 Bauzeitenplan

Der Bauherr geht von folgenden verbindlichen Terminen für den Bauablauf aus:

Verbau-, Erd-, und Abbrucharbeiten NEA

Beginn der Leistung: 01.12.2026

Fertigstellung der Leistung: 01.04.2027

Fristen für die einzelnen Abschnitte werden anhand des vom AN aufzustellenden Baufristenplanes in den Gesamtplan eingearbeitet und somit verbindlich.

6.01.02 Für die Leistungen werden (vom Bieter einzutragen)

auf der BaustelleArbeitstage

in der Werkstatt:Arbeitstage

benötigt.

Lieferzeit beträgt: Wochen

Für die auszuführenden Leistungen werden auf der Baustelle (vom Bieter einzutragen)

.....Ingenieure

.....Poliere, Meister

.....Facharbeiter

.....Bauhelfer

eingesetzt.

7. Zeichnungen und Anlagen

- A01 - Baugrubenpläne
- A02 – Baugrubenstatik
- A03 - Baustelleneinrichtungsplan
- A04 – Plan zur Wasserhaltung
- A05 – Bodengutachten inkl. Ergänzungen
- A06 – Interimsplan zur Entwässerung
- A07 – Bestandsunterlagen NEA-Keller